jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1989/1/10 4Ob627/88, 2Ob104/09x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.01.1989

**Norm**

ABGB §364c B3
ABGB §364c D3
ABGB §1358

**Rechtssatz**

Für die Beurteilung der Frage, ob der nach § 364 c ABGB Verbotsberechtigte ( Begünstigte ) trotz Fehlens einer Sachhaftung zur Wahrung seines Verbotsrechtes ( und des damit gesicherten künftigen Vermögensanfalls ) ein Einlösungsrecht hat, ist entscheidend, dass der Gesetzgeber auch anderen Personen, die nicht mit bestimmten Vermögensstücken haften, zur Wahrung bestimmter Interessenlagen das Recht zubilligt, fremde Schulden selbst gegen den Willen der Beteiligten ( vor allem des Schuldners ) zu zahlen. Das Einlösungsrecht muss umso mehr dem Verbotsberechtigten eingeräumt werden, der durch eine Versteigerung der Liegenschaft überhaupt die Möglichkeit verlieren würde, jene Rechte, deren künftigen Anfall das einverleibte Veräußerungs- und Belastungsverbot schützen soll, zu erwerben ( ähnl 5 Ob 318/87 ).

**Entscheidungstexte**

- 4 Ob 627/88
  Entscheidungstext OGH 10.01.1989 4 Ob 627/88
  JBl 1989,440 = RdW 1989,126 = SZ 62/2 = ÖBA 1989,825
- 2 Ob 104/09x
  Entscheidungstext OGH 28.09.2009 2 Ob 104/09x
  Auch; Beisatz: Im Fall einer Höchstbetragshypothek und einer den Höchstbetrag übersteigenden Forderung ist die Überweisung des Höchstbetrags zur wirksamen Ausübung des Einlösungsrechts ausreichend. (T1)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0010749

**Zuletzt aktualisiert am**

30.12.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at